

# Kremsthal-Bote

## Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 3.

Dienstag, den 6. Januar 1891.

52. Jahrgang.

### Amthche Bekanntmachungen.

#### Waiblingen. An die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung.

Dieselben haben nach der von dem Vorstand der Württembergischen Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen, den Ortsbehörden in je einem gedruckten Exemplare zugesendeten Geschäftsanweisung mehrere Register zu führen, und Formulare zur Anwendung zu bringen. Das Oberamt hat nun, um ihnen das Geschäft zu erleichtern, auf Kosten der Amtspflege für jede Gemeinde den ersten Bedarf an Formularen bestellt und heute an die einzelnen Gemeinden versendet. Die Ortsbehörden haben dieselben in Gebrauch zu nehmen, und dabei genau nach der erwähnten Geschäftsanweisung zu verfahren. Wenn der jetzt übersendete Vorrath an Formularen zu Ende geht, so muß den Ortsbehörden überlassen werden, ihren weiteren Bedarf von der Kohlhammerschen Buchdruckerei in Stuttgart zu beziehen.

Es wird ferner in Folge des im Ministerial-Amtsblatt S. 445 erschienenen Ministerial-Erlasses vom 19. Dez. v. Js. bekannt gemacht, daß der Oberamtmann in nächster Zeit bereit ist, mit den Beamten für die Arbeiterversicherung ihre Aufgaben noch weiter zu besprechen, als schon geschehen ist, aber erwartet, daß sie zu dieser Besprechung die Nummer 21 des Ministerial-Amtsblatts und die gedruckte Geschäftsanweisung, davon schon oben erwähnt ist, mitbringen. Die erste Besprechung wird am Donnerstag den 8. Januar Mittags 2 Uhr auf dem Rathause in Endersbach, die zweite am Samstag den 10. Januar Mittags 2 Uhr auf dem Rathause in Winnenden, die dritte am Dienstag den 13. Jan. Mittags 2 Uhr auf dem Rathause in Neustadt stattfinden. Diejenigen Beamten, denen das Erscheinen auf der nächstgelegenen Station unmöglich sein sollte, werden eingeladen zwischen dem 11. und 17. Januar auf der Oberamtskanzlei sich einzufinden. Jedenfalls muß aber verlangt werden, daß das Geschäft überall durchaus vorschriftsmäßig besorgt wird, daß sich also auch alle Beamte aufs genaueste mit den Vollzugsvorschriften vertraut machen und wo sie irgend unsicher sind, Belehrung einholen.

Den 3. Januar 1891.

R. Oberamt: T h y m.

### Waiblingen.

In Stalle der Gottfried Luithardts Wwe in Bittensfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen  
Am 3. Jan. 1891.

R. Oberamt: T h y m.

### Waiblingen.

In Gableberg, Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Am 3. Januar 1891.

R. Oberamt: T h y m.

#### Waiblingen. Bürgerauschuwahl.

Die Ergänzungswahl des Bürgerauschusses wird am **Dienstag den 13. d. Mts. von Vorm. 9—12 Uhr mit Fortsetzung von Nachmittags 3—5 Uhr**

auf dem Rathaus vorgenommen, dann aber ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen, geschlossen werden. Die Wählerliste ist bis 10. d. Mts. zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathaus aufgelegt.

Etwalige Einsprachen sind bis dahin bei dem Gemeinderat vorzubringen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden können.

Aus dem Bürgerauschuss haben nach abgelaufener 2jähriger Wahlperiode auszutreten:

- 1) Hermann S i l d e r, Schwanenwirt,
- 2) Friedrich W o l f, Rotgerber,
- 3) Ernst E h m a n n, Schreiner,
- 4) Christian S c h ä f e r, Weingärtner,
- 5) Hieronymus B u h l, Metzger,
- 6) Christian S c h w e i z e r, Sternwirt.

Die Aus tretenden können heuer nicht wieder gewählt werden, auch haben Nachgenannte noch 1 Jahr im Bürgerauschuss zu verbleiben und können daher heuer ebenfalls nicht gewählt werden:

- 1) Gotthilf P f l e i d e r e r, Obmann,
- 2) Gottlob K i e n z l e, Adlerwirt,
- 3) Fritz B ö h r i n g e r, Fr. S. Weingärtner,
- 4) Christian M e r g e n t h a l e r, Bäcker,
- 5) Wilhelm W i e d m a y e r, Gärtner,
- 6) Christian B u b e d, Jak. S., Weingärtner,
- 7) Ernst W ü r t h, Bäcker.

Der Bürgerauschuss ist nun auf die nächsten 2 Jahre zu ergänzen durch die Wahl von 6 Mitgliedern.

Wahlberechtigt und wählbar sind mit den hienach bezeichneten Ausnahmen:

1) Alle männlichen Bürger von Waiblingen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in hiesiger Gemeinde wohnen und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung der Stadtgemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten;

2) Die außerhalb der Stadtgemeinde wohnenden männlichen Bürger Waiblingens, welche in derselben mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 Mark veranlagt sind.

Zeitweise sind von dem Wahlrecht und von der Wählbarkeit diejenigen Bürger ausgeschlossen:

- 1) welche unter Vormundschaft stehen;
- 2) welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden sind (§§ 32 bis 36 des Str.-Ges.-Buches) während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder

welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach der früheren Württembergischen Gesetzgebung ergangenes Urteil entzogen worden sind, so lange diese nicht wieder hergestellt sind (Art. 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, Reg.-Bl. S. 384);

3) gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur R.-Str.-Pr.-O. vom 4. März 1879, Reg.-Bl. S. 50);

4) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;

5) welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im laufenden oder leztvorangegangenen Rechnungsjahre bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;

6) welche, obwohl sie mindestens 4 Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezahlung der Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens mit der Bezahlung der Wohnsteuer aus einem der drei leztvorangegangenen Rechnungsjahre noch ganz oder teilweise im Rückstand sind und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Vereinigung des Rückstands.

Dauernd ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit nach § 31 des Str.-Ges.-B. alle zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen.

Die Abstimmung geschieht geheim, indem die Wähler die Stimmzettel persönlich in die Wahlurne legen. Die Wähler werden aufgefordert, ihr Wahlrecht gewissenhaft auszuüben.

Den 5. Januar 1891.

Stadtschultheißenamt:  
E h e l.

### Waiblingen.

#### Holzverkauf aus dem Stadtwald.

Aus den hintern Stadtwaldungen „Lohnberger Weg“ u. s. w. werden am nächsten

**Mittwoch, den 7. Januar Vormittags 11 Uhr**

in der R r o n e in B u o c h verkauft:

72 Am. forchene Prügel,

73 Loose forchene und gemischtes Reisch geschätzt zu 2210

Wellen und

7 Nummern Stochholz, geschätzt zu 16 Am.

Hiezu werden hiesige und auswärtige Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß Forstwärter Knittel das Holz von V o r m. 9 U h r ab vorzeigen wird. Versammlung zum Vorzeigen am Steinacher Weg.

Den 31. Dezember 1890.

Stadtpflege:  
B f ä n d e r.

Wegen des Erscheinungsfestes erscheint das nächste Blatt am Donnerstag.

**Waiblingen.**  
**250 Mark**  
 sucht sogleich gegen doppelte  
 Güterversicherung.  
 Wer? saar die Redaktion.

**Waiblingen.**  
 Zwei kleinere  
**Logies**  
 1 mit 3 Zimmer und 1 mit 2  
 Zimmer habe ich bis Lichtmeß zu ver-  
 mieten.  
 Wöbner, Bäcker.

**Waiblingen.**  
 Ein ordentliches  
**Dienstmädchen**  
 sogleich oder bis Lichtmeß wird ge-  
 sucht.  
 Wöbner, Bäcker.

**Waiblingen.**  
 Ein jüngeres  
**Mädchen**  
 wird bis Lichtmeß gesucht.  
 Von wem saar die Redaktion.

**Waiblingen.**  
 Ein  
**Dienstmädchen**  
 von 14 bis 15 Jahren wird bis  
 Lichtmeß gesucht.  
 Zu erfragen bei der Redaktion.

**Waiblingen.**  
**Dienstmädchengesuch.**  
 Ein jüngeres Dienstmädchen  
 sucht aufs Ziel.  
 Wer? saar die Redaktion.

**Fellbach.**  
 Einen kräftigen, wohlgezogenen  
 Jungen nimmt  
**in die Lehre.**  
 Chr. Seywitz, Flaschner.

**Taubenfutter**  
 kauft und bezahlt guten Preis.  
**Alfred Sund**  
 im Missionshaus  
 Waiblingen.

**Waiblingen.**  
 Von Freitag auf Samstag  
 tag eine silberne

**Damenuhr**  
 mit kurzer schwarzer Kette verloren.  
 Der redliche Finder wird gebeten,  
 dieselbe gegen Belohnung abzugeben  
 bei der Redaktion dieses Blattes.

**Antwort!**  
 Wegen ausnahmsweise großer Leist-  
 ungsfähigkeit der Herren Vorkände,  
 Lokalbestger und Berichterstatter bei  
 Mezeluppen, werde ich die Einladung  
 unterlassen. Mitallied Sp.: Gl.

**M a u b a c h**  
 Oberamt B a d n a n g.  
**Pferde- & Vieh-Verkauf.**  
 Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Karl Mauser ge-  
 wesener Bauer hier, wird am  
**Montag, den 12. Januar 1891**  
 die vorhandenen

**2 Pferde,**  
 1 fünfjähriger Fuchswallach, 1 sieben-  
 jährige Fuchsstute und  
**14 Stück Rindvieh,**  
 worunter 3 Kühe neameltig, 2 großträchtig und eine  
 Mastkuh und 8 Stück Schmalvieh und 1 fettes  
**Mutterschwein**  
 im Aufstreich gegen Baarzahlung verkauft.  
 Viehhaber werden auf v o r m i t t a g 9 U h r in die Be-  
 hausung daselbst eingeladen.  
 M a u b a c h, den 27. Dezbr. 1890. **Waisengericht**  
 Vorstand Schalte

**Leinwand.**  
 Infolge Übernahme eines Lagerbestands ist es mir  
 möglich eine Partie vollgebleichter  
**Ganfleinen**  
 von vorzüglicher Qualität  
 weit unter Preis abzugeben.  
**Gottlob Villinger.**

**Stollwerck's**  
**Herz Cacao**  
 Ueberall käuflich!  
 • Dose - 25 Cacaoherzen - 75 Pfennig •

**Waiblingen.**  
**Brust-Caramellen.**  
 Unübertroffen bei **Husten, Heiser-**  
**keit, Krampfhusten, Athem-**  
**not, Brust- und Zungen-En-**  
**tarrh.**  
 Allein ächt bei  
**Fr. Kahser.**

Alten und jungen Männern  
 wird die soeben in neuer vermehrter  
 Auflage erschienene Schrift des Med.-  
 Rath Dr. Müller über das  
*gestörte Nerven- und*  
*Sexual-System*  
 sowie dessen radicale Heilung zur Be-  
 lehrung dringend empfohlen.  
 Preis incl. Zusendung unter Couv. 1 Mk.  
**C. Kreikenbaum, Braunschweig.**

**Fracht-Briefe** sind zu haben bei  
**C. F. Buck.**

**Gustenzucker**  
 sehr lösend in Paquet zu 10 und  
 20 Pfennig, sowie offen Gramm-  
 und Kiloweise empfiehlt  
**Chr. Wieland, Conditior.**



**Billiger als Ausverkäufe.**  
 Eine Partie Buckskin zu Herrn-  
 und Knaben-Anzügen geeignet, in  
 hell und dunkel 130-140 cm breit  
 von M. 2.40 per Meter an.  
 Muster stets gerne franco zu  
 Diensten.  
 Stuttgart. **H. Herion.**  
 Untere Königstr. 18.  
 = An Sonn- und christlichen Fest-  
 tagen bleibt das Geschäft geschlossen.

**Woll- und Baumwoll-Garne**  
 Reinwollene Nestgarne per ge-  
 wogenes Pfund M. 2. — sowie alle  
 wollenen Strickgarne in bester Qua-  
 lität, sowohl in echt naturbraun als  
 einfarbig.

**Bigogne** in guter Qualität  
 Baumwollgarn von 90 Pf.  
 per gewogenes Pfund an.  
 Stuttgart. **H. Herion.**  
 Untere Königstr. 18.  
 An Sonn- und christlichen Festtagen bleibt  
 das Geschäft geschlossen.

**Mildeste Veilchen- Seife**  
 garantiert rein u. sehr aromatisch  
 empf. in Packeten à 3 St. = 40 S:  
**Th. Daiber, Friseur.**

**Beachtung lohnt sich!**  
 10 Wfd. **Holland. Tabak** franco.  
 M. 8, milde und wohlschmeckend all-  
 beannt, nur bei **B. Becker** in  
 Seesen a. Harz.

**Schrader's Solma.** Seit  
 erprobtes Mittel ergrauten Haaren ihre  
 ursprüngliche Farbe wieder zu geben.  
 Flac. M. 2. — Nuss-Extract-Haar-  
 farbe in braun, blond und schwarz.  
 Allein ächt bereitet von Apoth. G.  
 Schoder, J. Schrader's Nachf. Feuer-  
 bach, Stuttgart. Flac M. 2. In  
 Waiblingen bei Apotheker **Marggraff**

**Zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung.**  
 — In voriger Nummer ist gezeigt worden, daß durch die zu dem  
 Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz erlassenen Vollzugsbestimmungen  
 die Ausstellung der Quittungskarten und die Erhebung der Beiträge für  
 alle in ständigen Arbeits- und Dienstverhältnissen befindlichen Versicherungs-  
 pflichtigen so eingeleitet ist, daß den Beteiligten keine Gefahr unverschuldeter  
 Schädigung erwächst und nicht die Kenntnis von verwickelten Detailvor-  
 schriften zugemutet wird. Vorbehalten würde damals, auf die weniger  
 einfach liegende Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung  
 bei denjenigen Personen zurückzukommen, welche sich nicht in einem ständigen  
 Arbeits- oder Dienstverhältnis befinden. In dieser Beziehung kommt  
 Folgendes in Betracht:  
 Nach den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. Novbr. 1890 sind  
 vorübergehende Dienstleistungen in folgenden Fällen nicht als eine die  
 Versicherungspflicht begründende Beschäftigung anzusehen:  
 1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit  
 überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegent-  
 licher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher

und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht  
 ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Ver-  
 hältnis steht, c) zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen  
 durch Naturereignisse verrichtet werden;  
 2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen,  
 die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu  
 einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhält-  
 nisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aus-  
 hilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;  
 3) wenn sie von Aufsichtern oder Aufwärtinnen und ähnlichen  
 zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Ar-  
 beitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;  
 4) wenn sie in Verpflegungstationen oder in ähnlichen Einrichtungen  
 gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt  
 für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des  
 besseren Fortkommens gewährt wird.  
 Nach Ziff. 1 sind z. B. Frauen, welche regelmäßig nicht gegen  
 Lohn arbeiten, aber aushilfsweise manchmal in Häusern von Bekannten  
 gegen Bezahlung bei der Wäsche, bei Näharbeiten, beim Putzen und dergl.

Helfen, ebenso selbständige Handwerker, die gelegentlich bei einzelnen Arbeiten gleich Gehilfen teilnehmen, selbständige Landwirte, welche nur aus- hilfsweise von Zeit zu Zeit gegen Taglohn arbeiten, wegen dieser gelegent- lichen vorübergehenden Dienstleistungen nicht zur Versicherung nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 zuzuziehen, es sind also anlässlich dieser vorübergehenden Dienstleistungen für sie keine Beiträge zu entrichten.

Nach Ziff. 3 sind ferner keine Beiträge zu entrichten für die Dienst- leistungen der Aufwärter, Aufwärterinnen (Monatsmädchen und dergl.) und andern Personen, welche niedere häusliche Dienstleistungen von kurzer Dauer, insbesondere am gleichen Tag zugleich bei mehreren Personen verrichten.

Weiter sind nach Ziff. 2 für Personen, welche zur Invaliditätsver- sicherung wegen ihres Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeit- geber bereits herangezogen sind, nicht auch noch von einem andern Ar- beitgeber, bei dem sie nebenher noch eine gelegentliche weitere Arbeit leisten, Beiträge zu leisten.

Durch die angeführten Bestimmungen werden die Fälle der Ver- pflichtung zur Beitragsleistung für unständig beschäftigte versicherungs- pflichtige Personen wesentlich eingeschränkt. Weiter sind nach Beschluss des Bundesrats die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremden- fahrer, Stiefelpuher und ähnliche Personen, sowie s e l b s t ä n d i g e Wäscherinnen, Büglerinnen, Näherinnen und ähnliche Personen nicht als versicherungspflichtige Lohnarbeiter zu behandeln.

Dagegen gelten als versicherungspflichtig Wäscherinnen, Büglerinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, welche regelmäßig in den Wohnungen ihrer Kunden Arbeiten verrichten und selbst keine Lohnarbeiter beschäftigen, dann diejenigen Personen, welche regelmäßig Lohnarbeit verrichten, aber bei wechselnden Arbeitgebern, die sogen. Tagelöhner jeder Art, und ähnliche Personen.

Für diese Personen werden die Beiträge in der Regel nicht von Amtswegen eingezogen. Jedoch kann durch statutarische Bestimmung der Gemeinden oder Amtskorporationen auch für diese Personen oder einzelne Klassen derselben die Einziehung der Beiträge angeordnet werden. In diesem Fall erfolgt der Einzug in der Weise, daß die Beiträge zur Hälfte von den Versicherungspflichtigen, zur andern Hälfte zunächst von der Ge- meindekasse oder Amtskasse eingezogen wird, wozogen letztere sich ihre Auslage von den beitragspflichtigen Arbeitgebern wiedererstaten lassen kann. Wo diese Einziehung getroffen ist, hat der Arbeitgeber keine Ver- antwortung für die Beitragsentrichtung. Eine solche Einrichtung ist aber wegen der damit für die Gemeinden verbundenen Mühen und Kosten zu- nächst noch in wenigen Bezirken getroffen, auch in Stuttgart nicht.

Die Versicherungspflichtigen, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, können aber überall in Württemberg die Entrichtung der Beiträge im eigenen Interesse und behufs Erleichterung der Arbeitgeber in der Weise bewerkstelligen, daß sie je am Beginn der Woche die ihrem Wochenbeitrag entsprechende Beitragsmarke in ihre Quittungskarte einkleben und sich dann von dem- jenigen Arbeitgeber, der sie zuerst in der Woche beschäftigt, die Hälfte des Wertes der Marke ersetzen lassen. In diesem Fall hat aber der Ar- beitgeber sofort nach dieser Ersatzleistung auf die eingeklebte Marke in einer die Erkennbarkeit des Drucks nicht beeinträchtigenden Weise das Datum zu setzen. Unterläßt dies der Arbeitgeber, so hat es der Ver- sicherungspflichtige selbst zu thun. Die Höhe des der Lohnklasse des Ver- sicherungspflichtigen entsprechenden Wochenbeitrags wird der Versicherungs- pflichtige sich zweckmäßig von der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung angeben lassen, bei welcher Gelegenheit er auf Ersuchen auch über die sehr einfache Art und Weise dieser Beitragsentrichtung belehrt werden wird.

Nur wenn auf keine der vorbezeichneten Arten für die Beitrags- entrichtung gesorgt ist, hat auch für Versicherungspflichtige, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, der Arbeitgeber und zwar derjenige, welcher den Versicherungs- pflichtigen zuerst in der Kalenderwoche beschäftigt, die Entrichtung der Beiträge durch Einklebung einer entsprechenden Marke in die Quittungs- karte selbst zu besorgen. Er wird aber, wenn er sich dadurch belästigt fühlt und von Verantwortung frei sein will, die Beschäftigung des Ver- sicherungspflichtigen davon abhängig machen, daß dieser in der vorbezeichneten Weise die Beitragsentrichtung gegen nachherigen Ersatz der Hälfte des Wochenbeitrags besorgt.

Uebrigens ist auch die Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber selbst einfach. Der Arbeitgeber kauft bei der Post die dem schuldigen Beitrag entsprechende Marke, klebt dieselbe anlässlich der Lohnzahlung in die Quittungskarte des Versicherten an der ersten hierfür noch freien Stelle ein und entwertet diese Marke durch einen schmalen wagrechten Strich, welcher die Erkennbarkeit ihres Drucks nicht beeinträchtigt. Die Höhe des schuldigen Wochenbeitrags ist verschieden nach den örtlichen Lohnver- hältnissen. Wenn nicht eine entsprechende Bekanntmachung der Ortsbe- hörde ergangen ist, so wird der Arbeitgeber gut daran thun, sich hie- wegen bei der Ortsbehörde zu erkundigen.

Auch die in Vorstehendem erörterten Fälle werden für jeden, der einmal sich praktisch mit der Sache befaßt hat, keine allzu großen Schwierig- keiten bieten. An der erforderlichen Belehrung werden es die beteiligten Behörden nach der ihnen vom Ministerium gegebenen Anweisung nicht fehlen lassen.

### Württemberg.

§ B i t t e n f e l d, 3. Januar. Das neue Jahr hat bei uns mit einem traurigen Vorfall begonnen, welcher wiederum zeigt, wie die Noth und Unbotmäßigkeit unter den ledigen Burschen eingetrisen hat. Dieselben haben nämlich bis morgens 5 Uhr geschossen und, als ein auf- gestellter Scharwächter wegen dieses Unfugs gegen sie einschreiten wollte,

mißhandelten sie denselben auf eine Weise, daß er Wochenlang an das Bett gefesselt sein wird.

\* S t u t t g a r t, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der An- waltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung mit großer Mehrheit den Beschluß gefaßt, a n S o n n t a g e n für die Zukunft Sprechstunden nicht mehr abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauäumlichkeiten zu benachrichtigen.

Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Übung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufrieden- heit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

S t u t t g a r t, 2. Januar. Am Sonntag vor Neujahr fand bei Ihrer Majestät der K ö n i g i n ein Kinderfest statt, an welchem auch Ihre königlichen Hoheiten die Herzoginnen Elsa und Olga teilnahmen, zu dem aber sonst nur im Alter unter zehn Jahren stehende Kinder dem Hofe näher stehender Familien eingeladen waren. Auch Seine Majestät der K ö n i g beehrte das Fest mit seiner Gegenwart.

S t u t t g a r t. Eine neue Bahnhofordnung tritt mit dem 1. Januar in Kraft, welche Bestimmungen über den Zutritt des Publikums zum Bahnhof, über Aufgabe und Abgabe von Handgepäck u. s. w. enthält. Die wichtigste Neuerung ist der Wegfall der Bahnhofeintrittskarte. — Der Fahrkartenschalter auf dem Bahnhof wird am 1. Januar dem Be- trieb übergeben werden; alsdann werden sofort die rechtsseitigen Kassen- buden niedergelegt und wie der gegenüberliegende Schalter eingerichtet.

S t u t t g a r t. Das von der Stadtgemeinde Stuttgart heraus- gegebene Adressbuch pro 1891 ist erschienen. Derselben ist ein vortreff- licher Uebersichtsplan der Stadt, sowie ein Theaterplan beigegeben. Den Druck besorgte die Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

— G e w i t t e r s c h a d e n. Der Vorsitzende der Verwal- tungskommission der König Karl-Jubiläumstiftung, Staatsminister des Innern v. Schmid, ist laut St. A. von S. M. M. dem K ö n i g ermächtigt worden, aus den zur Verfügung stehenden Erträgen der König Karl-Jubiläumstiftung von 1890/91 zu der schon im August v. J. verwilligten Gabe von 5000 M. die weitere Summe von 4000 M. zur Gewährung von Beihilfe zur Binderung von durch Gewittershaden verursachten Nothständen der Zentralkleitung des Wohlthätigkeitsvereins zur sofortigen Austeilung unter die im ablaufenden Jahre am schwersten Betroffenen zuzuweisen.

— (Z u r I n v a l i d i t ä t s - u n d A l t e r s v e r s i c h e r u n g.) Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, welche sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder aus grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit 300 M. Strafe können dieselben belegt werden, wenn sie versäumen, vorgeschriebene Marken zu verwenden. Die gleiche Strafe oder Haft trifft dieselben, wenn sie wesentlich mehr als die Hälfte des Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung anrechnen. 200 M. Strafe oder Gefängnis bis 6 Monate trifft den, der Vermerke in die Quittungsbücher macht. Wer Marken fälscht oder entwertete Marken wiederholt verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Hieraus geht hervor, daß es von Interesse ist, die Strafbestimmungen genau zu kennen und zu beachten.

— Von einem G e s c h ä f t s a b s c h l u ß besonderer Art, wird „vom Lande“ berichtet. Es wurde von einem Wirt einem Arbeiter, welcher in der letzten Lohnklasse ist und am 1. Jan. 1891 in den Genuß der Alters-Rente tritt, geboten — und was wohl? — 1200 Schoppen Bier! — sage mit Worten: zwölfhundert halbe Liter Bier.

S c h o r n d o r f, 2. Jan. Am letzten Montag wurde von Herrn Oberamtsarzt Dr. Gaupp und Dr. Schott mit der Anwendung der Kochschen Lympho im Bezirkskrankenhaus begonnen.

T ü b i n g e n, 27. Dez. Nach dem Vorgang der größeren Städte unseres Landes haben die bürgerlichen Kollegien in ihrer letzten Sitzung einstimmig den Entwurf eines Pensionsstatuts für die städtischen Beamten angenommen. Die Pensionirung geschieht auf der Grundlage des Pensionirungsgesetzes für Staatsbeamte, aber mit der Vergünstigung, daß bloß 5% statt 25% des jährlichen Einkommens als einmaliger Bei- trag zu leisten ist. Für die Stadt erwächst hieraus eine jährliche Aus- gabe von etwa 3000 M.

N e u t l i n g e n, 29. Dez. Ein in der Tübinger Vorstadt wohnhaftes, altes Ehepaar ist am Samstag, also an ein und demselben Tage, verstorben, mit wenigen Stunden Unterschied. Noch merkwürdiger erscheint dieser Vorfall dadurch, daß beide den gleichen Geburtstag gemein- sam hatten, nur daß der Mann um einige Jahre älter war als seine Gattin.

D e r n d o r f, 2. Jan. In der Familie eines hiesigen Fabrik- arbeiter ist gestern lt. Schw. B. durch Unvorsichtigkeit ein Unglücksfall vorgekommen. Die in den Ofen gestellte verschlossene Bettflasche explodierte und zerriß den Ofen. Ein in der Nähe des Ofens im Bette liegendes Kind wurde namentlich am Kopfe stark verbrüht, so daß man für sein Leben Befürchtungen hegt.

D e i ß l i n g e n, 2. Jan. Letzte Woche verletzte sich laut Abb. hier der 17jährige Schneidergeselle Joseph Birk mit der Nadel am Daumen der linken Hand. Er gab dieser Verletzung keine Acht, aber nach ein paar Tagen entstand eine Entzündung des Fingers. Letzten Sonntag wurde ärztliche Hilfe angerufen, aber leider zu spät; noch am gleichen Tage verschied der junge Mensch.

**B o d e l s h a u s e n**, 30. Dez. Eine 60jähr. Frau von hier, welche ihre Hand in einen Nagel fies, zog sich eine Blutvergiftung zu, wodurch Hand und Arm in kurzer Zeit anschwellen. Der Arzt verband den Arm und umhüllte ihn mit Watte. Die in ihrem Häuschen allein wohnende Frau mußte in der Nacht mit dem verbundenen Arm dem Licht zu nahe gekommen sein, man fand sie Morgens mit verbranntem Arm und mit Brandwunden bedeckter Brust tot am Boden liegend.

**R o t h a. S.**, 30. Dez. In der Nacht vom letzten Sonntag auf Montag begab sich der 34 Jahre alte, aus Neuenbürg gebürtige, in der Keller'schen Brauerei in Wallhausen schon 5—6 Jahre bedienstet gewesene Brauer S. von einer Gesellschaft um Mitternacht auf sein Schlafzimmer. Als er des Morgens zu der gewohnten Zeit nicht beim Geschäft erschien, wollte man ihn gegen Mittag 11 Uhr wecken. Das gelang jedoch auf keine Weise, daß man sich endlich genötigt sah, die Eingangsthüre gewaltsam zu öffnen. Und da lag, zum Schrecken aller Anwesenden, der verbrannte und verkohlte Leichnam des Unglücklichen auf den Resten seines ebenfalls verbrannten Bettes, als unformliche Masse. Der Zimmerboden sammt der darunter befindlichen Auffüllung war ebenfalls zu Asche geworden.

**A u s w ä r t i g e T o d e s f ä l l e.**

Freiburg i. Br.: Wilhelmine Schulz, geb. Grauer. Aalen: Gurr, Reallehrer. Crailsheim: Frh Bauer, jun., Buchbinder.

**Deutsches Reich.**

Der Hof begehrt am 7. Januar feierlich die erste Wiederkehr des Sterbetages der Kaiserin A u g u s t a, wozu der Großherzog von Baden mit Gemahlin eintrifft.

Die Politt. Korresp. erläutert die Nachricht, Papst L e o verhandle mit K a i s e r W i l h e l m über das Protektorat aller chinesischen Missionen dahin, daß der Papst geneigt sei, den deutschen und sonstigen Missionären in dringenden Fällen die Inanspruchnahme des Beistandes ihrer bezüglichen Konsulate in China zu gestatten.

**B e r l i n**, 3. Jan. Die „Deutsche Warte“ meldet: Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin schenkte dem Fürsten Bismarck zu Weihnachten sein lebensgroßes Brustbild und ließ dasselbe mit einem eigenhändigen Handschreiben nach Friedrichsruh überbringen.

**B e r l i n**, 30. Dez. Der „Reichsanzeiger“ teilt den Bericht Wismann's über die Expedition Emin's mit, worin der Marsch Emin's zum Nyanza als übereilt und als entgegen den gegebenen Direktiven bezeichnet wird. Die Flaggenhissung in Tabora wäre erst opportun gewesen, wenn mit einer den Arabern imponierenden Macht die dauernde Besetzung hätte erfolgen können. Bei dem Kampf mit den Wangonis kam Lieutenant Langheld in einen Hinterhalt und schlug sich mit Verlust von 3 Toten und mehreren Verwundeten heraus. Der Bericht von Stokes an Wismann erklärt sich gegen ein sofortiges feindliches Auftreten gegen die Wangonis, deren Austreibung übrigens unumgänglich notwendig sei. Emin habe Stokes friebliche Pläne vollständig über den Haufen geworfen, daher sende Stokes seine Resignation ein. Ein Schreiben Wismanns an Emin spricht sich gegen die erfolgte Flaggenhissung in Tabora und gegen Besetzung von Urambo und die dortige Intervention aus, trägt Emin auf, keine weiteren Warenaufnahmen (?) im Inneren zu machen und in festem Einvernehmen mit Stokes zu bleiben, ersucht schließlich Emin, nach Durchführung der Instruktion möglichst schnell an die Küste zu kommen, da eingreifende Aenderungen in der Verwaltung des Reichskommissariats vorgezogen seien. Der „Reichsanzeiger“ bemerkt, Wismann sei telegraphisch angewiesen worden, die Berichte Emin's einzusenden, die weder im Original noch abgeschrieben beilagen.

**B e r l i n**, 2. Jan. Nach dem „Reichsanzeiger“ ist laut telegraphischer Anzeige des Reichskommissars Majors v. Wismann aus Bagamoyo die Reichsflagge am 1. Januar an der deutsch-ostafrikanischen Küste gehißt worden.

**S a m b u r g**, 3. Jan. Gestern nachmittags 5 Uhr fand in der Nobel'schen Dynamitfabrik beim Ausgraben einer Leitung eine Nitroglycerin-Explosion statt, wobei mehrere Arbeiter getötet wurden. Der materielle Schaden ist unerheblich.

**R ü r n b e r g**, 3. Jan. Zwei ältere Knaben sind beim Schlittschuhlaufen eingebrochen und ertrunken.

**M ü n c h e n**, 3. Jan. Mit dem 1. Februar kommt ein neuer Tarif für Personen, Reisegepäck und Hunde im Verkehr zwischen bayerischen und württembergischen Bahnstationen unter Aufhebung des Tarifes vom 1. März 1882 nebst Nachträgen zur Einführung.

**A u s l a n d.**

**B e r n**, 2. Januar. Die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung erklärt, die Abgabe der neuen Gewehre seitens der Fabrikanten an den Bund beginne mit Anfang 1891, die Ausrüstung der Armee mit denselben werde in kurzer Zeit durchgeführt sein. Auch die Fabrikation des rauchlosen neuen Pulvers biete keine Schwierigkeiten; es sei gegen atmosphärische Einflüsse keineswegs unempfindlicher als das bisherige schwarze Pulver.

**B r ä s s e l**, 29. Dez. Unter dem Vorsitz des Kardinals Lavigne findet hier am 3. Februar 1891 ein neuer Antisklaverei-Kongreß statt, welchem u. a. der Afrikaforscher Cameron betwohnen wird.

**M a d r i d**, 2. Jan. Der Betrag der schwebenden Schuld belief sich am Schlusse des Jahres 1890 auf 367 Millionen Pesetas.

**P e t**, 2. Jan. Die Kälte nimmt noch immer zu. Seit 1879 ist die Donau bei Pest zum erstenmal wieder zugefroren. In der Nähe von Besprim wurde ein heurlaub-er Honved erfroren aufgefunden.

**L o n d o n**, 2. Jan. In Upper Wortley bei Leeds veranstalteten gestern bei einem Schulbazar Schulkinder lebende Bilder, genannt „Schneeflocken“. Fünfzehn Kinder waren vom Kopf bis zum Fuß in weiße Wolle gehüllt und trugen Papier-Laternen. Eines der Kinder fing Feuer, sofort brannten alle. Durch die Geistesgegenwart des Schuldieners, welcher

die brennenden Röcke umhüllte, wurde eine allgemeine Verbrennung verhütet; trotzdem starben vier Kinder an den Brandwunden.

**N e w - Y o r k**, 3. Januar. Große Verstärkungen amerikanischer Truppen trafen in Pineridge ein, machen eine verabschiedete Bewegung, um das Lager der Indianer zu umzingeln, und wollen die letzteren durch Hunger zwingen, sich zu ergeben, wofern sie nicht vorziehen, sich zu schlagen.

**V e r s h i e d e n e s.**

— (**J u n g e E h e l e u t e.**) Etwas frühzeitig treten in Nezeros, einem thessalischen Städtchen, die Leute in den heiligen Stand der Ehe. So sind kürzlich nach dem Bericht der Athener „Akropolis“ in dem genannten Orte fünf Paare getraut worden, von denen drei der jungen Eheherren in einem Alter von 14 bis 16 Jahren standen und noch Schüler waren! Von den fünf Gattinnen waren zwei zehn Jahre alt, eine stand im ersten Lenze ihres Lebens, und die beiden anderen jungen Damen standen an der Grenze ihres zwölften Jahres. Ein neugeborenes Kind wurde gleich nach seiner Geburt verlobt, und Kinder, die zwischen dem ersten und vierten Lebensjahre stehen und bereits versprochen sind, giebt es in dem heiratlustigen Nezeros im Ganzen 18. Wenn die Ehepaare von Nezeros nicht alle die goldene Hochzeit erleben, dann müssen die härtlichen Gatten sich gegenseitig allerdings recht frühzeitig zu Tode ärgern.

**L i t e r a r i s c h e s.**

**Z u r B e r w a l t u n g s r e f o r m.** Diese in Presse und Versammlungen schon oft besprochene Sache hat eine weitere Erörterung und zwar von einem neuen Gesichtspunkte aus gefunden. Nach einer im Staatsanzeiger erschienenen Ankündigung erscheint in letzter Stunde noch eine Broschüre betitelt:

„Zur Frage der Neuordnung des Gemeinberechnungswesens, der geschäftlichen Entlastung der Ortsvorsteher und der Neuorganisation des Verwaltungsaktuariats in Württemberg.“

Dieselbe ist von Registrator Matthes in Stuttgart (früher längere Zeit oberamtlicher Revisionsassistent und Verwaltungsaktuar) bearbeitet und von den Verlegern, Rud. Glaser u. Co. in Stuttgart, Gartenstraße 15, zum Preise von 1 Mk. per Exemplar (gegen Einsendung des Betrages) franko zu beziehen. Die zu ihrem Umfang und Inhalt sehr billig gehaltene Broschüre hat unter anderem folgenden Inhalt:

- I. Zur Frage der Neuordnung des Gemeinde Rechnungswesens.
  1. Die hauptsächlichsten Mängel und Nachteile der seitherigen Einrichtung:
    - a. bei der Vermögensverwaltung:
      - aa. unbegründete Ansammlung von Mitteln bei der Restverwaltung,
      - bb. Zu- und Abschreibungen beim Grundstocks-Soll,
      - cc. Aufgaben der laufenden Verwaltung,
      - dd. Verwendung der außerordentlichen Einnahmen,
      - ee. Vollziehung der Etats;
    - b. beim Kassenwesen;
    - c. beim Kontrollwesen;
    - d. beim Rechnungswesen;
    - e. beim Revisions- und Abhörwesen;
    - f. bei der Verwaltungs- und Rechnungsstatistik.
  2. Beseitigung oder Verminderung dieser Mängel und Nachteile. (a—f wie bei Z. 1.)

Der Anhang enthält ein nach ganz neuen Gesichtspunkten aufgestelltes Rubrikensystem, das sich von dem bisherigen namentlich auch dadurch unterscheidet, daß es für die korrespondierenden Einnahme- und Ausgabe-Rubriken gleichlautende Bezeichnungen hat, so daß beim Etat und bei der Rechnungsübersicht die Einnahme- und Ausgabe-Beträge direkt nebeneinander zu stehen kommen, also mit einem Blick der Einnahme-Überschuss oder Ausgabe-Zuschuß der einzelnen Verwaltungszweige übersehen werden kann.

Da die behandelten Fragen, wie die Verwaltungsreform überhaupt, das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen dürften, so glauben wir unseren Lesern durch vorstehende Besprechung einen willkommenen Dienst erwiesen zu haben.

**W a i d l i n g e n. Fruchtpreise vom 3. Jan. 1891.**

	Höchster	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis.
Dinkel	M. —	M. 7.—	M. —	M. 7.— per Str.
Haber	M. 7.40	M. 7.10	M. 7.—	M. 7.16 per Str.

**E v a n g e l. G o t t e s d i e n s t.**

**Dienstag, 6. Jan.** 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Predigt: Dekan G e f. 2 Uhr Predigt (Missionsvortrag) Helfer S e l l e r.

**K a t h o l i s c h e r G o t t e s d i e n s t.**

**Dienstag, 6. Jan.** Erscheinungsfest. 9 Uhr: Predigt und Amt. 2 Uhr: Nachmittagsandacht.

**Seidenstoffe** (schwarze, weiße u. farbige) v. 95 Pfge. bis 18.65 p. Met. — glatt gestreift, u. gemustert (ca. 380 versch. Dual. u. 2500 versch. Farben) — versch. roben- und stückweise porto- u. postfrei das Fabrik-Dépôt G. Henneberg (R. u. R. Hofstief.) Zürich. Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

**Buxkin, reine Wolle, nadelfertig** ca. 140 cm. breit à Mk. 1.95 Pf. per Meter versenden direkt jedes beliebige Quantum Buxkin-Fabrik-Dépôt Oettinger und Co., Frankfurt a. M. Muster-Auswahl umgehend franko.